



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

2013/2024(INI)

3.10.2013

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

für den Rechtsausschuss, den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und den Ausschuss für konstitutionelle Fragen

zu der Halbzeitbilanz des Stockholm-Programms
(2013/2024(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Sirpa Pietikäinen

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter ersucht die federführenden Ausschüsse – den Rechtsausschuss, den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und den Ausschuss für konstitutionelle Fragen –, folgende Vorschläge in ihren Entschließungsantrag zu übernehmen:

- A. in der Erwägung, dass die Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung und sozialer Diskriminierung sowie die Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen als Ziele der EU im Vertrag niedergelegt sind, und dass die Kommission dafür Sorge tragen muss, dass bei der Umsetzung des Stockholm-Programms tatsächlich die Bedürfnisse der Bürger in Bezug auf Chancengleichheit und Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigt werden;
1. betont, dass der Grundsatz der Allgemeingültigkeit auf die Grundrechte und die Gleichbehandlung Anwendung findet; fordert den Rat aus diesem Grund nachdrücklich auf, den Vorschlag für eine Antidiskriminierungsrichtlinie¹ zu billigen; betont die Tatsache, dass besonders Frauen häufig vielfältiger Diskriminierung ausgesetzt sind und dass es erforderlich ist, dass alle Faktoren analysiert werden, die sich auf die Lebensumstände von Frauen auswirken, um alle Grundrechte durch die Umsetzung gemeinsamer Strategien für den Schutz der Opfer und die strafrechtliche Verfolgbarkeit der Täter zu stärken und gleichzeitig die Gleichberechtigung von Männern und Frauen zu fördern, wobei im Besonderen die Belange von gefährdeten Frauen und in erster Linie von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Schutz gefährdeter Erwachsener zu verbessern und das Haager Übereinkommen aus dem Jahr 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen zu unterzeichnen, zu ratifizieren und umzusetzen;
 2. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, spezielle Instrumente auf der Grundlage der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien zu entwickeln, damit europaweit bewährte Methoden der Bekämpfung von Diskriminierung ausgetauscht werden können;
 3. ermutigt die Kommission, effektiv auf die Schaffung eines Übereinkommens über Internationale Strafurteile hinzuwirken, durch das ähnliche Ziele wie durch die Brüssel-I-Verordnung verfolgt würden;
 4. fordert die Mitgliedstaaten auf, Beschwerdeverfahren einzurichten, mittels derer die Opfer von mehrfacher Diskriminierung eine einzige Beschwerde wegen mehr als einem Diskriminierungsgrund einreichen können, wobei zu berücksichtigen ist, dass insbesondere Frauen hiervon betroffen sind; hält es für angemessen, die Arbeit von Menschenrechtsaktivisten und die Erarbeitung gemeinsamer Aktionen von an den Rand der Gesellschaft gedrängten Menschen und Gemeinschaften zu unterstützen;
 5. betont, dass der geschlechtsspezifische Aspekt bei allen Strategien zur Integration von Menschen mit Behinderungen, Einwanderern, Roma und anderen Minderheiten sowie ausgrenzten Personen berücksichtigt werden muss;

6. begrüßt die Annahme der Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten¹, in der insbesondere der Schutz benachteiligter Gruppen wie Frauen und Kinder berücksichtigt wird; betont, dass diese Gruppen häufig zu Opfern verschiedenster Formen der Gewalt einschließlich häuslicher Gewalt werden; empfiehlt, diese schwerwiegenden Verstöße gegen die Menschenrechte umfassend zu untersuchen, zu ermitteln und zu verfolgen; begrüßt die Richtlinie über die Europäische Schutzanordnung² und die Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer³; fordert die Mitgliedstaaten auf, diese Richtlinien unverzüglich umzusetzen und durchzuführen;
7. betont, dass der Menschenhandel ein schwerwiegendes Verbrechen ist, dem vor allem Frauen zum Opfer fallen, und eine Verletzung der Menschenrechte und der Menschenwürde darstellt, die die Union nicht hinnehmen kann; bedauert, dass der Menschenhandel in die bzw. aus der EU trotz des im Dezember 2011 erfolgten Inkrafttretens der EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels weiter zunimmt; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen um eine Umkehr dieser besorgniserregenden Tendenz zu verstärken, indem sie – im Einklang mit der Richtlinie – eine gemeinsame, koordinierte und ambitionierte Strategie sowie Rechtsvorschriften und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels und von grenzüberschreitenden Netzen des organisierten Verbrechens, denen vor allem Frauen und Minderjährige zum Opfer fallen, erarbeiten bzw. ergreifen; betont erneut, dass mit den Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels, der Zwangsarbeit und der illegalen Einwanderung vor allem die grundlegenden Ursachen der Probleme – wie die weltweiten Ungleichheiten – angegangen werden müssen; fordert die Mitgliedstaaten deshalb auf, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Entwicklungshilfe und der MEZ nachzukommen und die Zusammenarbeit und Abstimmung mit Drittländern zu verstärken;
8. betont, dass die Ausweitung der Prostitution, die in einigen Mitgliedstaaten legalisiert und institutionalisiert ist, erwiesenermaßen Menschenhandel begünstigt, und fordert aus diesem Grund die Ergreifung von die Prostitution eindämmenden Maßnahmen, wie beispielsweise die Verhängung von Sanktionen gegen die Hintermänner einschließlich Zuhältern und Freiern; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten deshalb auf, die finanziellen Mittel für Programme zu erhöhen, die von Menschenhandel betroffenen Personen – insbesondere weiblichen Prostituierten – einen Ausstieg ermöglichen;
9. begrüßt den Vorschlag für eine Richtlinie zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften⁴; weist darauf hin, dass das weiterhin bestehende Phänomen der „gläsernen Decke“ bekämpft werden muss, da es nach wie vor eines der größten Hindernisse für die Entwicklung der Karriere von

¹ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI

² Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Europäische Schutzanordnung

³ Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates

⁴ COM(2012) 0614

Frauen darstellt;

10. bedauert, dass die Kommission ungeachtet der vielen von ihr eingegangenen Verpflichtungen keine Rechtssetzungsakte in den Bereichen der Gewalt gegen Frauen und der Gleichstellung bei der politischen Beschlussfassung bzw. zur Überarbeitung der Richtlinie über Einkommensunterschiede zwischen den Geschlechtern vorgeschlagen hat;
11. fordert die Kommission nachdrücklich auf, wie im Stockholm-Programm vorgesehen und bereits in mehreren Entschlüssen vom Parlament gefordert, eine umfassende Strategie und Rechtssetzungsakte zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen vorzuschlagen; weist erneut darauf hin, dass die Kommission ein strafrechtliches Instrument zur Bekämpfung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Kinder und zum Schutz ihrer Rechte schaffen muss; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten ebenfalls auf, einen EU-Koordinator für die Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen zu benennen;
12. weist darauf hin, dass alle öffentlichen Bediensteten (Polizei, Gesundheitsdienste, Gerichte etc.), die mit Fällen befasst werden könnten, in denen die physische, psychologische und sexuelle Integrität eines Menschen auf dem Spiel steht – insbesondere bei Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt wurden –, entsprechend ausgebildet werden müssen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Arbeit der Zivilgesellschaft und im Besonderen der NGO, der Vereinigungen von Frauen und anderer Zusammenschlüsse Freiwilliger, die spezielle Hilfe leisten, zu unterstützen, mit ihnen zusammenzuarbeiten und so Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt wurden, zur Seite zu stehen;
13. fordert die Mitgliedstaaten auf, das Übereinkommen von Istanbul zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu ratifizieren; fordert die Kommission auf, Verhandlungsleitlinien für einen unverzüglichen Beitritt der EU zu diesem Übereinkommen vorzuschlagen;
14. legt den Mitgliedstaaten nahe, Maßnahmen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ursachen zu ergreifen, die die Gewalt gegenüber Frauen verstärken, nämlich Arbeitslosigkeit, niedrige Löhne und Renten, Obdachlosigkeit, Armut und fehlende bzw. mangelhafte öffentliche Dienstleistungen, vor allem öffentliche Dienste im Bereich der Gesundheit, der Bildung und der sozialen Sicherheit;
15. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, die Richtlinie 2006/54/EG gemäß Artikel 32 umgehend zu überarbeiten und Änderungen im Sinne von Artikel 157 AEUV unter Beachtung der der Entschließung des Parlaments vom 24. Mai 2012 als Anlage beigefügten Empfehlungen vorzuschlagen, insbesondere:
 - eine Verbesserung der Transparenz der Lohndaten;
 - eine transparente Bewertung und Einstufung der Erwerbstätigkeit; und
 - eine Stärkung der Rechtsvorschriften zu Sanktionen;
16. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass in alle juristischen Schulungen, die den verschiedenen im Bereich der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit tätigen Akteuren vom Europäischen Netz für die

Ausbildung und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten, von der Europäischen Rechtsakademie und anderen einschlägigen Einrichtungen angeboten werden, ein geschlechtsspezifischer und gleichstellender Ansatz aufgenommen wird; ersucht um die Aufnahme spezieller Module zu geschlechtsspezifischen Gewalttaten und zu bewährten Methoden im Umgang mit den Opfern;

17. schlägt die Durchführung einer Kampagne zur sozialen Sensibilisierung vor, bei der europaweit auf die besondere Schwere geschlechtsspezifischer Gewalttaten hingewiesen wird; ist der Auffassung, dass das Ziel der Kampagne in einer sozialen Sensibilisierung, einer Mobilisierung der Bürger und der Ergreifung institutioneller Maßnahmen bestehen muss, die mit der gleichen Intensität durchgeführt werden müssen wie im Falle anderer Arten von Verbrechen oder Übergriffen, wie beispielsweise Terrorismus, die sowohl einen individuellen Aspekt als auch kollektive Auswirkungen haben; ist der Auffassung, dass diese soziale Reaktion maßgeblich dazu beigetragen hat, dass andere Formen der Gewalt geächtet werden, und aus diesem Grund auch gegen geschlechtsspezifische Gewalt eingesetzt werden sollte;
18. fordert die Schaffung eines Anlaufpunkts für Gleichstellungsfragen im Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen;
19. begrüßt den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen durch die Vereinfachung der Anerkennung bestimmter öffentlicher Urkunden, wodurch die Bürokratie abgebaut und die innerhalb der EU bestehende Kluft zwischen den Organen der EU und den Bürgern geschlossen wird;
20. fordert die Kommission im Einklang mit vorausgegangenen Verpflichtungen und im Anschluss an wiederholte Aufforderungen des Parlaments auf, einen Vorschlag für eine Verordnung zur gegenseitigen Anerkennung von Personenstandsurkunden in der EU auszuarbeiten, damit die diskriminierenden rechtlichen und administrativen Hindernisse abgebaut werden, die den Bürgerinnen und Bürgern und ihren Familienangehörigen, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben möchten, im Wege stehen;
21. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Standpunkte aller einschlägigen staatlichen, regionalen und lokalen öffentlichen Dienststellen und Behörden zu berücksichtigen, da diese für die Planung und Durchführung von Dienstleistungen im Rahmen der Gleichstellungspolitik verantwortlich sind;
22. fordert erneut die Annahme eines Europäischen Kodex des Internationalen Privatrechts;
23. fordert die Kommission auf, hinsichtlich der indirekten Beeinflussung der Gleichstellung der Geschlechter die unterschiedlichen Auswirkungen von Kürzungen der öffentlichen Ausgaben auf Frauen und Männer zu überwachen; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sinkende Steuereinnahmen und potenzielle Einschnitte in den Haushalten eine Verringerung der öffentlichen Ausgaben zur Folge haben, wobei öffentliche Dienstleistungen wie Bildung, Ausbildungsmaßnahmen und soziale Fürsorge genauso wie Frauen als Nutzer dieser Dienstleistungen mittelfristig betroffen sein werden;
24. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, regionale Polizeieinheiten mit der Zuständigkeit zur Verfolgung von organisierten und/oder grenzüberschreitend tätigen

illegalen Organisationen begangenen Verbrechen gegen Frauen zu ermitteln, und die Zusammenarbeit zwischen diesen Polizeieinheiten, den für die Sicherheit zuständigen Behörden und den polizeilichen Einsatzkräften zu verstärken;

25. bedauert, dass in den Mitgliedstaaten Berechnungen zufolge insgesamt 880 000 Menschen von Zwangsarbeit betroffen sind; wobei 30 % Opfer sexueller Ausbeutung und 70 % Opfer von anderen Formen der Ausbeutung durch Zwangsarbeit und die meisten Opfer von Zwangsarbeit Frauen sind;
26. fordert die Kommission auf, das E-Justiz-Programm weiter auszuarbeiten, sodass Bürgern online ein direkter Zugang zu rechtlichen und justiziellen Informationen gewährt wird;
27. ersucht die Kommission erneut, Kooperationsmaßnahmen vorzuschlagen, damit die Konsulate der Herkunftsländer verstärkt dem Betrug bei der Ausstellung von Visa vorbeugen, in Abstimmung mit den Behörden Aufklärungskampagnen für die potenziellen Opfer – hauptsächlich Frauen und Kinder – in den Herkunftsländern durchzuführen, und außerdem Maßnahmen für wirksamere Grenzkontrollen vorzuschlagen, um so dem Menschenhandel und der illegalen Einwanderung vorzubeugen;
28. fordert die Kommission auf, Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von Frauen vorzuschlagen, die Opfer von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung geworden sind, wobei diese Maßnahmen die Schaffung von Entschädigungsregelungen, eine sichere Rückkehr, im Falle einer freiwilligen Rückkehr die Hilfe zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft des Herkunftslandes, die Unterstützung und Hilfestellung während des Aufenthalts in der EU und – zum Zweck des Schutzes der Familien der Opfer von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung – die Zusammenarbeit mit den Behörden der Herkunftsländer beinhalten sollten;
29. weist erneut darauf hin, dass annähernd die Hälfte aller Einwanderer in der EU Frauen sind, und dass ein unabhängiger Migrationsstatus für Frauen und das Recht der Ehepartner auf Zugang zum Arbeitsmarkt wesentliche Voraussetzungen für eine wirksame Integration sind;
30. betont die Notwendigkeit des Schutzes der Rechte im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und äußert seine Besorgnis über den – in einigen Mitgliedstaaten – nur eingeschränkten Zugang zu Verhütungsmitteln und zu Dienstleistungen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, insbesondere zu Abtreibungen.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	3.10.2013
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 17 - : 3 0 : 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Regina Bastos, Andrea Češková, Edite Estrela, Iratxe García Pérez, Mary Honeyball, Astrid Lulling, Elisabeth Morin-Chartier, Krisztina Morvai, Joanna Senyszyn, Joanna Katarzyna Skrzydlewska, Britta Thomsen, Marina Yannakoudakis
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Izaskun Bilbao Barandica, Minodora Cliveti, Mariya Gabriel, Nicole Kiil-Nielsen, Christa Kläß, Doris Pack, Angelika Werthmann
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Gesine Meissner